

Gemeinde Hornstorf

HO/492/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf

Organisationseinheit: Verwaltungsleitung Bearbeitung: Angela Lange	Datum 26.06.2024 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	11.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der vorliegende Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf wird beschlossen.

Sachverhalt

Mit der Änderung der Kommunalverfassung M-V war eine Änderung bzw Neufassung der Hauptsatzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf - Neufassung 2024 (öffentlich)
---	--

Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf

vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf erlassen:

§ 1 Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hornstorf.
- (2) Die Gemeinde Hornstorf ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neuburg.
- (3) Die Gemeinde Hornstorf führt ein Wappen und eine Flagge.
- (4) Die Gemeinde führt folgendes Wappen:
„Geteilt; oben in Rot ein goldenes, beidseitig zweigestuftes Torportal mit halbrundem Bogen von einem überstehenden Walmdach bekrönt; unten in Gold ein kreisrundes silbernes Kirchenfenster in Form einer elfteiligen gotischen Rosette mit roten Stegen, in der Kreismitte ein Wolkenkreuz ausgebrochen.“
- (5) Die Flagge der Gemeinde Hornstorf ist gleichmäßig längsgestreift von Gold (Gelb) und Rot. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des roten Streifens übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (6) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Flagge für Zwecke der heimatkundlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung des/der Bürgermeisters/in. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 1 Absatz 6 Satz 2 erforderliche Genehmigung das Gemeindewappen verwendet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (7) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift

„GEMEINDE HORNSTORF · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG“

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hornstorf, Kritzow, Rohlstorf und Rüggow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Zum Zwecke der Unterrichtung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der/die Bürgermeister/in durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen informiert werden. Dies kann im Rahmen einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite des Amtes Neuburg erfolgen. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den/die Bürgermeister/in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der/die Bürgermeister/in ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin/ Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, **außer Wahlen und Abberufungen**
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 - ~~4. Vergabe von Aufträgen~~
 4. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen

5. Vertragsangelegenheiten

- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, ~~spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden~~ in einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (5) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem/der Bürgermeister/in ~~drei~~ vier Gemeindevertreter/innen an. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst:
- Finanz- und Haushaltswesen,
 - Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben,
 - Erarbeitung und Begleitung des Haushaltsplanes,
 - Personal- und Organisationsfragen,
 - Koordinierung der Arbeit der weiteren Ausschüsse.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von ~~2.500,00 €~~ 5.000,00 € bis unter ~~5.000,00 €~~ 10.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von ~~1.000,00 €~~ 2.500,00 € bis unter ~~2.500,00 €~~ 5.000,00 € je Ausgabefall.
- (4) ~~Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € netto bis unter 10.000,00 € netto.~~ Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer in Höhe von über 10.000,00 € bis 100.000,00 € Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen.
- ~~(5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € netto bis unter 10.000,00 € netto.~~
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.

- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in/ über Ausschreibungen, Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über Anträge auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bau von Garagen, Carports und Gartenhäusern sowie zum Um-, Aus- und Anbau vorhandener Gebäude einschließlich Änderungen an Fassade und Dach nach Beratung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt.
- (8) Die Gemeindevertretung ist in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (10) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet. ~~Diese Ausschüsse setzen sich jeweils aus 7 Mitgliedern zusammen, von denen 3 sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner sein können. Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden zwei Personen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.~~

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

- Aufgaben:
- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,
 - Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Probleme der
 - Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Denkmal- und
 - Landschaftspflege

Der Ausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, von denen 3 sachkundige Einwohner/innen sein können zusammen. Für die/den Ausschussvorsitzende/n werden zwei Personen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.

Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport

- Aufgaben:
 - Betreuung Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten und Seniorenbetreuung
 - Sozialwesen, Sportentwicklung, Vereinswesen inklusive Gemeinnützigkeit und Jugendförderung
 - Fremdenverkehr, Wohnungswesen, Kulturförderung

Der Ausschuss setzt sich aus **9 Mitgliedern** zusammen, von denen **4 sachkundige** Einwohner/innen sein können zusammen. Für die/den Ausschussvorsitzende/n werden zwei Personen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.

- (11) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 10 sind nicht öffentlich.

- (12) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neuburg übertragen.

§ 6 Bürgermeister /Stellvertreter

- (1) ~~Der/die Bürgermeister/in~~ ~~Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister~~ ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Sie/ er und ihre/ seine 2 Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) ~~Der/die Bürgermeister/in~~ ~~Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister~~ trifft Entscheidungen ~~nach § 22 Abs. 4 und 4a KV M-V~~ unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. ~~Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 5.000,00 € brutto~~, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ~~unterhalb der Wertgrenze von 4.000,00 2.500,00 € brutto~~ je Ausgabenfall.
 2. ~~Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über Verträge, im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 (Verträge mit Gemeindevertretern) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von unter~~ die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, von ~~2.500,00 10.000,00 €~~ ohne Umsatzsteuer sowie bei wiederkehrenden Leistungen von ~~500,00 € 1.000,00 €~~ ohne Umsatzsteuer pro Monat **bei einer Laufzeit von maximal einem Jahr.**
 3. ~~Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO und nach der VOB bis zum Wert von unter 5.000,00 € netto.~~
 4. ~~Der/die Bürgermeister/in entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von unter 5.000,00 € netto.~~
- (3) ~~Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von 10.000,00 € für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen.~~
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis bis zu einer Wertgrenze von ~~10.000,00 € bzw.~~ bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 € pro Monat jeweils ohne Umsatzsteuer können von dem/der Bürgermeister/in bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer.

~~Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von unter 5.000,00 € brutto bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von unter 1.000,00 € brutto pro Monat können von der Bürgermeisterin/ vom~~

~~Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes abgegeben werden. Es bedarf nicht der Schriftform. Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von unter 10.000,00 € können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.~~

- (5) Der/die Bürgermeister/in ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde nach §§ 24 ff. BauGB besteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (6) Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zum Wert von unter 100,00 €.
- (7) ~~Der/die Bürgermeister/in ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Gemeindebediensteten gem. § 39 Abs. 2 und 3 KV M-V.~~
- (8) ~~Gemäß § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V wird von den Formvorschriften des § 39 Abs. 3a S. 1 und 2 KV M-V abgewichen. Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt, Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, im Rahmen seiner hier zuvor geregelten Befugnisse zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen.~~

~~Der/die Bürgermeister/in kann abweichend von den im § 6 dieser Satzung getroffenen Regelungen das Einvernehmen verschiedener Gremien oder seines bzw. seiner Stellvertreter einholen.~~

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 - 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).

- d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.
 - e) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 2 KV M-V gelten Abweichungen vom Stellenplan, wenn sie 10 % der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 20.000,00 € pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 20.000,00 € pro Sachkonto betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 20% der Posten, mindestens jedoch um 10.000,00 € von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
 - d) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 7 gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn diese mehr als 500.000 € betragen.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **1.440,-€**. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in erhält monatlich **288,-€**, die zweite Stellvertretung monatlich **144,-€**. Sollte bei Verhinderung des/der Bürgermeisters/in ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die der/die gewählte Bürgermeister/in ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,- €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung, außer der/die Bürgermeister/in, erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende, außer der/die Bürgermeister/in, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.

- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/ innen und sachkundige Einwohner/ innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzungen zahlt.
- (6) Der/die Ortschronist/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, **Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen** der Gemeinde Hornstorf, **die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt**, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ Gemeinde Hornstorf auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <https://www.amt-neuburg.de> öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Anschrift Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden auf der Internetseite <https://www.amt-neuburg.de> unter dem Button „Allris-Bürgerinfo“ im Sitzungskalender öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist bestimmt sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.
Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite <https://neuburg.sitzung-mv.de/public/> einzusehen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang an den zwei Bekanntmachungstafeln

Hornstorf – Hauptstraße 7 (vor dem Gemeindezentrum)
Kritzow – Dorfstraße/ Ecke zum Gutshaus (Buswartehaus).

Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

- (5) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Hornstorf – Hauptstraße 7 (vor dem Gemeindezentrum) und an der Bekanntmachungstafel Kritzow – Dorfstraße/ Ecke zum Gutshaus (Buswartehaus). Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Zusätzlich wird die Bekanntmachung auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> und im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ Gemeinde Hornstorf auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <https://www.amt-neuburg.de>, eingestellt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2019 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hornstorf, den

Treumann
Bürgermeister

Siegel